



branche öffentliche verwaltung
branche administration publique
ramo amministrazione pubblica

Pflichtenheft für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (PEX)

September 2014
Vorstand ovap

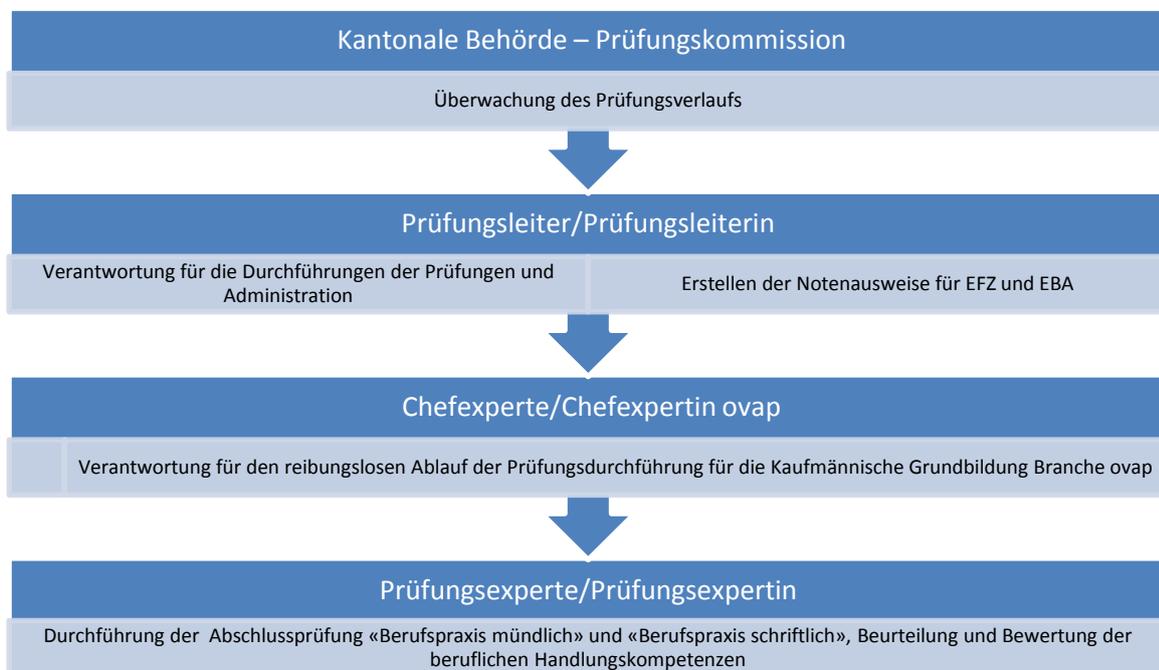
Inhaltsverzeichnis

1. Verbundpartnerschaftliche Zusammenarbeit und Zuständigkeiten	1
2. Kompetenzen des Prüfungsexperten, der Prüfungsexpertin (PEX)	2
3. Mindestanforderungen an einen Prüfungsexperten, eine Prüfungsexpertin.....	3
4. Aufgaben des Prüfungsexperten, der Prüfungsexpertin.....	3
4.1. Berufspraxis mündlich	3
4.2. Berufspraxis schriftlich.....	3
4.3. Prüfungsbesuche.....	4
4.4. Massnahmen bei Unregelmässigkeiten während den Prüfungen	4
4.5. Abrechnung	4

1. Verbundpartnerschaftliche Zusammenarbeit und Zuständigkeiten

Die verbundpartnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Arbeitswelt respektive der Branche ovap als Trägerin der beruflichen Grundbildung sowie dem Bund (durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI) und den Kantonen (Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK) kommt auch beim Qualifikationsverfahren zum Tragen. Die Organisationsstrukturen können von Kanton zu Kanton variieren.

Für die Eröffnung der Prüfungsergebnisse sind die kantonalen Vollzugsbehörden (meist Amt für Berufsbildung oder Amt für Mittelschulen und Berufsbildung) zuständig. Die Organisation und Durchführung der Prüfungen können sie selbst leisten oder an Dritte delegieren. So hat sich in den meisten Kantonen folgende oder eine ähnliche Organisations- und Zuständigkeitsstruktur etabliert:



2. Kompetenzen des Prüfungsexperten, der Prüfungsexpertin (PEX)

Der Prüfungsexperte, die Prüfungsexpertin (PEX) wird von der lokalen/regionalen Organisation und/oder dem Chefexperten, der Chefexpertin vorgeschlagen und von der zuständigen kantonalen Behörde ernannt.

Die PEX vertreten in ihrer Tätigkeit die kantonale Verwaltung. Sie führen in deren Auftrag das Qualifikationsverfahren der Branche ovap durch. In dieser Funktion unterstehen sie dem **Amtsgeheimnis** und der **Schweigepflicht**.

Sie haben die Weisungen ihres Chefexperten, ihrer Chefexpertin zu befolgen.

Sie treten in den **Ausstand**, wenn sie in der Sache persönlich befangen sind. Dies gilt insbesondere, wenn sie eine/n gut bekannten oder verwandten Kandidaten/Kandidatin prüfen sollten oder gar den/die Lernende, welche sie selber im Betrieb ausgebildet haben. Ist dieser Ausstand bei Ausnahmefällen nicht möglich, ist eine zusätzliche Aufsichtsperson anwesend.

Innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen (Fallvorlage mit Protokoll, Punkte- und Notenraster) handeln sie im eigenen **Ermessen**. Die Punktevergabe pro Kriterium bei den mündlichen Prüfungen ist ein typisches Beispiel dafür. Wichtig ist, die klare und nachvollziehbare Begründung der Beurteilung.

Zu Beginn der Prüfung

- stellen sie die **Identität** der Kandidatinnen/Kandidaten sicher
- informieren sie die Kandidatinnen und Kandidaten über den **Ablauf** der Prüfung.
- erkundigen sie sich über deren **Gesundheitszustand** (kleinere Beschwerden werden protokolliert, bei grossen Beeinträchtigungen sollte die Prüfung verschoben werden – Arztzeugnis erforderlich).

Bei **Regel-** und **Disziplinarverstössen** greifen die PEX ein und informieren den Chefexperten, die Chefexpertin unverzüglich (siehe «Merkblatt zu den Abschlussprüfungen ovap»).

3. Mindestanforderungen an einen Prüfungsexperten, eine Prüfungsexpertin

Die Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen verfügen:

- im Minimum über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann
- im Minimum über 5 Jahre Berufserfahrung, davon 3 Jahre in der Öffentlichen Verwaltung
- über qualifizierte Weiterbildungen
- über ein Testat «PEX-Kurs ovap»

Als Berufsfachleute kennen die PEX die Verordnung über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ mit den entsprechenden Anhängen und die daraus resultierenden Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten.

Als qualifizierte Berufsfachleute sind sie in der Lage, die anspruchsvollen mündlichen Prüfungen fach- und praxisnah vorzubereiten, durchzuführen und zu beurteilen. Sie sind in der Lage, den Kandidatinnen und Kandidaten die Berufsbefähigung zu erteilen oder im Protokoll zu begründen, warum diese Befähigung nicht erteilt werden kann.

Die PEX treten den Kandidatinnen und Kandidaten offen und konstruktiv entgegen, so dass diese ihre erworbenen Handlungskompetenzen konkret präsentieren und anwenden können.

Für die Korrektur der schriftlichen Aufgaben bringen die PEX das notwendige fachliche Know-how mit.

4. Aufgaben des Prüfungsexperten, der Prüfungsexpertin

Die PEX erhalten von ihrem Chefexperten, ihrer Chefexpertin den Prüfungsplan. Aus diesem ist der persönliche Einsatz ersichtlich.

Dieser Einsatz kann

- die Abschlussprüfung «Berufspraxis mündlich»: Führen von zwei Gesprächen pro Kandidatin/Kandidat mit Protokollführung
- die Aufsichtsfunktion während den schriftlichen Prüfungen «Berufspraxis schriftlich»
- und/oder das Korrigieren der schriftlichen Aufgaben «Berufspraxis schriftlich» beinhalten.

4.1. Berufspraxis mündlich

Sie bereiten mit der Fallvorlage die beiden mündlichen Prüfungsfälle pro Kandidatin/Kandidat vor und führen das Gespräch entlang diesen Vorbereitungen durch. Im Protokollteil ist ersichtlich und auch später nachvollziehbar, warum sie der Kandidatin, dem Kandidaten die entsprechende Punktzahl pro Kriterium vergeben haben.

4.2. Berufspraxis schriftlich

Sie beaufsichtigen die Kandidatinnen und Kandidaten während der zweistündigen Abschlussprüfung «Berufspraxis schriftlich». Bei Regel- oder Disziplinarverstössen greifen sie gemäss Vorgaben der Branche ovap und ihrem Chefexperten, ihrer Chefexpertin ein. Der Chefexperte, die Chefexperte ist umgehend zu informieren.

Sie korrigieren und beurteilen einzelne Aufgaben der schriftlichen Prüfung gemäss Vorgaben der Branche ovap und des Chefexperten, der Chefexpertin.

4.3. Prüfungsbesuche

Mitgliedern der Prüfungskommission, der Prüfungsleitung oder dem Chefexperten, der Chefexpertin ist es erlaubt, Prüfungsbesuche zum Zweck der Qualitätssicherung zu absolvieren. Diese Besuche werden angemeldet. Andere Personen haben keinen Zutritt zu den Prüfungen.

4.4. Massnahmen bei Unregelmässigkeiten während den Prüfungen

Treten Kandidatinnen, Kandidaten nicht zur Prüfung an, brechen die Prüfung ab oder verstossen in anderer Form gegen Regeln und die guten Sitten, handeln die PEX entsprechend oder sprechen sich vor Ort mit dem Chefexperten, der Chefexpertin ab. Die Vorkommnisse sind zu protokollieren.

4.5. Abrechnung

Die Spesenabrechnung ist dem Chefexperten, der Chefexpertin zur Kontrolle und zum Visum vorzulegen.